



## STADTAMT ANSFELDEN

A-4053 Haid/Ansfelden, Hauptplatz 41  
Telefon (07229) 840-0, Telefax (07229) 840-156  
www.ansfelden.at

Abteilung: GGIII / Bautechnik  
Sachbearb.: DI Mario Habichler  
E-Mail: bau@ansfelden.at  
Telefon: 07229/840-1310  
Telefax: 07229/840-199 (Bauabteilung)  
GZ: Bau 1701785 Hab  
Datum: 11.04.2023

## Kundmachung

Es wird bekanntgegeben, dass der Entwurf der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet „Heißländen und Auwälder an der Traun“ in den Gemeinden Weißkirchen an der Traun, Hörsching, Traun, Ansfelden und der Stadt Linz als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird samt planlichen Darstellungen und Erläuternden Bemerkungen in der Zeit vom 14.04.2023 bis 26.05.2023 beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt bzw. in elektronischer Form zur Einsicht bereit gehalten werden.

Die betroffenen Grundeigentümerinnen sowie Grundeigentümer haben die Möglichkeit, innerhalb der oben genannten Auflegungs- bzw. Einsichtnahmefrist schriftlich oder mündlich zum Entwurf der Verordnung Stellung zu nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 36 Abs. 4 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (im Folgenden kurz: Oö. NSchG 2001) vom Beginn der Auflegungs- bzw. Einsichtnahmefrist an bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung keine Maßnahmen durchgeführt werden dürfen, durch die die Voraussetzungen der Erklärung des Gebietes zum Schutzgebiet beeinträchtigt werden können. Nicht unter dieses Verbot fallen Maßnahmen im Rahmen der bisher geübten zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Das Verbot tritt außer Kraft, wenn die Verordnung nicht innerhalb eines Jahres nach dem Beginn der Auflegungs- bzw. Einsichtnahmefrist erlassen wurde.

Gemäß § 37 Oö. NSchG 2001 hat die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer gegenüber dem Land Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, wenn die Verordnung eine erhebliche Ertragsminderung eines Grundstückes oder eine erhebliche Erschwerung der bisherigen Wirtschaftsführung zur Folge hat.

Dieser Anspruch ist, sofern eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, bei sonstigem Verlust binnen drei Jahren nach Rechtskraft eines abweisenden Bescheides gemäß § 24 Abs. 3 leg cit bei der Oö. Landesregierung geltend zu machen.

Der Bürgermeister

Christian Partoll

angeschlagen am: 14. APR. 2023

abgenommen am: \_\_\_\_\_



Eine Stadt  
**Ans**felden  
mit Lebenskultur



KLIMABÜNDNIS  
GEMEINDE